

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (7-8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang
Nr. 7/8 Juli/August 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonaler Behörden

23. Rückerstattung von Unterstützungen

Der Anspruch auf Rückerstattung von Unterstützungen hat öffentlich-rechtlichen Charakter, was die Berufung auf Art. 59 BV, der lediglich für persönliche Ansprachen zivilrechtlicher Natur gilt, ausschließt; daher kann eine außerhalb des Heimatkantons wohnhafte früher unterstützte Person am Wohnort auf Rückerstattung empfangener Unterstützungsleistungen nicht belangt werden.

Die Armenpflege des Fürsorgeamtes W. (Zürich) klagt die Mutter von A.L. auf Rückerstattung von Unterstützungsbeiträgen in einem richterlich zu bestimmenden Umfang, mindestens aber in der Höhe von Fr. 3000 ein.

Damit die öffentliche Armenpflege eines Kantons oder einer Gemeinde einen Unterstützungsschuldner (worunter auch ein unterhaltspflichtiger Elternteil zu verstehen ist) zur Rückerstattung von Unterstützungsauslagen verpflichten lassen kann, muß sie zu ihrem Rechtsgrundausweis gesetzliche, dem öffentlichen Recht zugezählte Rückerstattungsbestimmungen anrufen können. Da aber der Herrschaftsbereich dieser Normen auf das eigene Kantonsgebiet beschränkt ist, bleibe dahingestellt, inwieweit der Kanton Zürich eine gesetzliche Pflicht zur Rückerstattung öffentlicher Unterstützungen kennt. Im Fremdkanton kann der Unterstützte nicht eingeklagt werden, weil der außerkantonale Wohnsitzrichter nicht in der Lage ist, das Verwaltungsrecht des Heimatkantons anzuwenden, und die Wohnsitz- und Gerichtsstandsgarantie des Art. 59 BV nur für privatrechtliche Ansprüche gilt. Zur Verklagung eines abgewanderten Unterstützungsschuldners muß der Heimatkanton auf dem Wege der Gesetzgebung oder des Gerichtsgebrauchs den Gerichtsstand des Heimatortes einführen. Der Zweck dieser Einrichtung setzt natürlich voraus, daß der Unterstützungskanton dem Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen vom 18. Februar 1947 angehört (von Dach, Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Vollstreckung im schweizerischen Recht, und Albisser, Zur Vollstreckung von Rückerstattungsforderungen in andern Kantonen, im «Armenpfleger», 38. Jahrgang, 1941, Seiten 25 und 33).

Fällt demnach der vorliegende Streit nicht unter die bernische Gerichtsbarkeit, was dem Fehlen einer Prozeßvoraussetzung gleichkommt, so muß die Klage ohne Prüfung ihrer Begründetheit zurückgewiesen werden.

Das erstinstanzliche Verfahren im Rechtsstreit über eine armenrechtliche Rückerstattungsforderung ist im Kanton Bern gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 28. November 1944 kosten-, stempel- und gebührenfrei. (Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 17. Mai 1961.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

24. Invalidenversicherung

Psychopathie als Invaliditätsgrund. – Leidet ein Versicherter an einer derart schweren Psychopathie, daß eine Verwertung seiner Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt unzumutbar und für die Gesellschaft untragbar ist, und daß auch Eingliederungsmaßnahmen nicht in Betracht fallen, das heißt ist dieser Versicherte wegen eines geistigen Gesundheitsschadens als Folge von Krankheit gänzlich erwerbsunfähig, so erfüllt er die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer vollen Invalidenrente.

A. Der im Jahre 1925 geborene Versicherte S. befindet sich seit August 1958 in einer Heil- und Pflegeanstalt, nachdem er schon seit 1952 mit Unterbrüchen immer wieder in Anstalten interniert worden war. Er ist ein unintelligenter, infantiler, abnorm reizbarer und zu hysterischen Affektreaktionen neigender Psychopath und gemäß Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit und Geistesschwäche) bevormundet. Die Anstaltsleitung vertritt die Ansicht, daß auf unabsehbare Zeit kein Versuch einer Anstaltsentlassung unternommen werden könne.

Im März 1960 meldete der Vormund den Versicherten bei der Invalidenversicherung. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission verweigerte die Ausrichtung einer Rente, da kein Gebrechen im Sinne des InVG vorliege, und die Internierung des Versicherten aus andern als aus medizinischen Gründen erfolgt sei. Dieser Beschluß wurde dem Vormund des Versicherten von der Ausgleichskasse durch Verfügung vom 6. September 1960 eröffnet.

B. Auf Beschwerde hin wies die kantonale Rekurskommission die Ausgleichskasse an, dem Versicherten vom 1. Januar 1960 hinweg eine volle einfache Invalidenrente auszurichten. Die Begründung des Rekursentscheides vom 19. Dezember 1960 läßt sich wie folgt zusammenfassen: Weder im Bericht der Expertenkommission noch in der Botschaft des Bundesrates zum InVG finde sich der Begriff der Geisteskrankheit; vielmehr würden die umfassenderen Ausdrücke »geistige Gebrechlichkeit« und »geistiger Gesundheitsschaden« verwendet, die die Psychopathie einschließen. «Auch ein Psychopath kann daher in den Genuß einer Invalidenrente gelangen, wenn die äußern Voraussetzungen dafür vorhanden sind, das heißt Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Ausmaß und von der gesetzlichen